



## **Geschäftsbesorgungsvertrag**

### **Baumaßnahme**

Die Gemeinde Barleben  
(Lkr. Ohrekreis)  
vertreten durch den Bürgermeister  
(nachstehend Gemeinde genannt)

und die KGE Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs-  
und -erschließungs-GmbH  
Karolinenplatz 6, 80333 München,  
(nachstehend KGE Kommunalgrund genannt)

schließen folgenden

## **GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG**

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Gemeinde beabsichtigt, folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Straßenbau von**

**Heimattal  
Angerstraße,  
Kirchstraße, außerhalb Sanierungsgebiet  
Verbindungsweg Schanze/ Grund  
Bahnhofstraße, außerhalb Sanierungsgebiet  
Bahnhofstraße  
Breiteweg, Nebenanlagen  
Schanze  
Helldamm  
Agrarstraße  
Am lütgen Feld  
Buschweg  
Schinderwuhne 2. BA  
Ebendorfer Straße, nördlicher Bereich**

KGE Kommunalgrund wirkt bei der finanzwirtschaftlichen Betreuung dieser Maßnahme nach Maßgabe dieses Vertrages mit.

## **§ 2 Vertragssumme**

Die Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Finanzierungskosten) werden von der Gemeinde derzeit mit ca. 7.119.000 € (i.W.: sieben Million einhundertneunzehntausend EURO) veranschlagt.

## **§ 3 Trägerschaft**

1. Träger der Maßnahme ist die Gemeinde.

Sie vergibt im eigenen Namen die Planungs- und Bauarbeiten sowie die örtliche Bauleitung und die Oberbauleitung.

2. Bei Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten sind die jeweils gültigen Vergabe-grundsätze zu beachten.
3. Soweit die Gemeinde für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Fördermittel in Anspruch nimmt oder nehmen will, sind insbesondere die einschlägigen Vorschriften über die Vergabe der jeweiligen Fördermittel zu beachten.

## **§ 4 Aufgaben der KGE Kommunalgrund**

KGE Kommunalgrund unterstützt die Gemeinde bei der Durchführung der in § 1 bezeichneten Maßnahme. Sie übernimmt dabei im Rahmen der kaufmännischen und finanzwirtschaftlichen Betreuung folgende Aufgaben:

- Abwicklung des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs in der Form, dass KGE Kommunalgrund von der Gemeinde angewiesene Zahlungen bis zur Höhe der in § 2 genannten Vertragssumme auf eigene Rechnung ausführt
- Beschaffung der Finanzierungsmittel
- Erarbeiten eines für die Durchführung der Maßnahme zweckmäßigen Kontenplans nach Angaben der Gemeinde mit Aufteilung der Kosten je Gewerk auf einzelne Konten mit weiterer Unterteilung nach Kostenarten
- Vierteljährlicher Versand von Saldenstandsmitteilungen
- Zwischenabrechnungen auf Wunsch der Gemeinde
- Endabrechnung der Maßnahme auf der Grundlage der von KGE Kommunalgrund ausgeführten Zahlungen

## § 5 Abwicklung des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs

1. KGE Kommunalgrund richtet bei der Deutschen Kreditbank AG ein gesondertes Konto ein, über das ausschließlich die die Maßnahme betreffenden Zahlungsvorgänge abgewickelt werden.
2. Die von den Unternehmen ausgefertigten, gegebenenfalls vom beauftragten Ingenieurbüro bzw. Baubetreibungsunternehmen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüften Rechnungen stellt die Gemeinde fest und übersendet sie an KGE Kommunalgrund zur Leistung der Zahlungen. Der festgestellte Betrag wird über das von KGE Kommunalgrund eingerichtete Konto an die Unternehmen bezahlt.
3. KGE Kommunalgrund weist alle Zahlungsein- und -ausgänge auf gesonderten Konten für die verschiedenen Bauabschnitte gemäß einem Kontenplan nach, der zwischen den Vertragsparteien noch zu vereinbaren und Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Zwischen- und Endabrechnungen werden anhand dieses Kontenplanes aufgestellt.
4. KGE Kommunalgrund nimmt zur Finanzierung der Maßnahme bei der Deutschen Kreditbank AG auf eigene Rechnung einen Kontokorrentkredit auf. Die Zinsen werden vierteljährlich dem Konto belastet.

Der Zinssatz für den Kontokorrentkredit beträgt bis zum 31.03.2003 3,90 % p. a.

Für die Anpassung dieses vereinbarten Zinssatzes ab dem 01.04.2003 gilt folgende Regelung:

Die Anpassung des vereinbarten Zinssatzes erfolgt vierteljährlich im Voraus für ein Quartal.

Grundlage für die Anpassung des vereinbarten Kontokorrentzinssatzes ist die auf Grund von Bewegungen auf dem Geldmarkt eingetretene Veränderung eines Referenzzinssatzes. Dieser Referenzzinssatz ist ein Durchschnittzinssatz, der aus sieben Geldmarktsätzen (EONIA, EURIBOR 1 Woche, EURIBOR 1 Monat, EURIBOR 2 Monate, EURIBOR 3 Monate, EURIBOR 6 Monate und EURIBOR 12 Monate) gebildet und jeweils an den letzten drei Bankarbeitstagen vor dem 15. des letzten Monats eines Quartals ermittelt wird. Der ermittelte Wert wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Soweit sich zum Wert des vorangegangenen Quartals eine Differenz nach oben oder unten ergibt, wird der vereinbarte Kontokorrentzinssatz entsprechend angepasst.

Für das jeweilige Quartal gilt der sich aufgrund der Anpassung ergebende Zinssatz als fest vereinbart.

Der vierteljährlich entstehende Zinsaufwand wird auf die einzelnen für die Durchführung der Maßnahme von KGE Kommunalgrund gebildeten Unterkonten verteilt.

5. Im Einvernehmen mit der Gemeinde und auf deren Verlangen wird KGE Kommunalgrund bereits vor Fertigstellung der Maßnahme in die Kontokorrentfinanzierung kurz-, mittel- und langfristige Kredite zu marktüblichen Kommunalkonditionen einbinden. Die Gemeinde wird bei der Schlussabrechnung solche Kredite in Anrechnung auf ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Schlussabrechnung in schuldbefreiender Weise übernehmen. Im Kreditvertrag ist diese Schuldübernahme vorzusehen.
6. Die Zinsbelastung aus allen aufgenommenen Krediten - Kontokorrentkredite, kurz-, mittel- und langfristige Darlehen - wird vierteljährlich zum Quartalsultimo auf die einzelnen Unterkonten verteilt. Aus den Zinssätzen und den daraus resultierenden Zinsbelastungen für den Kontokorrentkredit und die aufgenommenen kurz-, mittel- und langfristigen Kredite wird ein Mischzinssatz als gewogenes Mittel gebildet, d.h. die Zinssätze werden den Kreditbeträgen und den Laufzeiten entsprechend gewichtet. Mit diesem Mischzinssatz werden die einzelnen Unterkonten abgerechnet. Die Summe der auf den Unterkonten gebuchten Zinsen ist mit dem Gesamtzinsaufwand aus den aufgenommenen Krediten identisch.
7. KGE Kommunalgrund wird der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Auskunft über die geleisteten Zahlungen und über die Finanzierungsbedingungen erteilen.
8. Zur Verminderung der Finanzierungskosten sind für die Maßnahme gewährte Zuschüsse und von den Anliegern schon während der Bauzeit geleistete Beiträge unverzüglich nach Eingang bei der Gemeinde an KGE Kommunalgrund weiterzuleiten. Die Gemeinde kann auch sonstige ihr zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel zur Verminderung des Zwischenfinanzierungsaufwandes der KGE Kommunalgrund überweisen.

## **§ 6 Kostenerstattung durch die Gemeinde**

1. Nach Fertigstellung der Maßnahme, deren Zeitpunkt die Gemeinde feststellt, spätestens 5 Jahre nach Vertragsabschluss, wird KGE Kommunalgrund über die verauslagten Baukosten (Planungs- und Baukosten, Nebenkosten etc.), Abschlagszahlungen der Gemeinde (Eigenmittel, Staatszuschüsse, Beiträge etc.) sowie über die angefallenen Finanzierungskosten mit der Gemeinde abrechnen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, den abgerechneten Betrag an KGE Kommunalgrund zu erstatten.

KGE Kommunalgrund erhält von der Gemeinde Verwaltungskosten von 0,60 % (zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer) aus den im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen ohne die verauslagten Finanzierungskosten. Die Verwaltungskosten werden zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bzw. bei Endabrechnung der Maßnahme in Rechnung gestellt.

Sofern sich die Gemeinde im Rahmen dieses Geschäftsbesorgungsvertrages von KGE Kommunalgrund bereits von der Gemeinde verauslagte Kosten nachbuchen lässt, ohne dass KGE Kommunalgrund Zahlungen leistet, werden diese Kosten zur Vertragssumme gezählt und unterliegen der Regelung der Verwaltungskosten.

KGE Kommunalgrund teilt der Gemeinde die sich ergebenden Verwaltungskosten bis zum 01.03. eines jeden Jahres schriftlich mit und nimmt zum 31.12. des Vorjahres bzw. bei Endabrechnung die entsprechende Belastung des Objektkontos vor.

Die Gemeinde kann eine Vertragsverlängerung beantragen. Eine Vertragsverlängerung setzt eine Vereinbarung über Verwaltungskosten für den Verlängerungszeitraum voraus.

2. Die sich nach Ziff. 1 ergebende Abrechnungsforderung ist spätestens 1 Jahr nach Erstellung der Abrechnung fällig. Der Fälligkeitstag wird in der Abrechnung angegeben.

Vom Zeitpunkt der Abrechnung bis zum Eingang der Abrechnungsbeträge noch entstehende Finanzierungskosten sind vierteljährlich auf Anforderung ebenfalls zu erstatten.

Unbeschadet der Endfälligkeit des Abrechnungsbetrages ist die Gemeinde verpflichtet, zur Vermeidung von Zinsaufwand von ihr erhobene Anliegerbeiträge und empfangene Staatszuschüsse unverzüglich an KGE Kommunalgrund weiterzuleiten.

Der von der Gemeinde zu zahlende Abrechnungsbetrag mindert sich um diejenigen Beträge, die von der Gemeinde in Form von Krediten in schuldbefreiender Weise gemäß § 5 Ziff. 5 dieser Vereinbarung als Kreditverbindlichkeit übernommen werden.

3. KGE Kommunalgrund wird ihre Rechte aus diesem Vertrag nur an die Deutsche Kreditbank AG abtreten. Weitere Abtretungen sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Genehmigungserfordernis**

Das mit diesem Vertrag verbundene kreditähnliche Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung nach § 100 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Die Gemeinde wird diese Genehmigung beantragen und KGE Kommunalgrund einen Abdruck der Genehmigung übersenden. Zahlungen gemäß § 5 des Vertrages werden erst nach Vorliegen der Genehmigung geleistet.

## **§ 8 Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann von Seiten der Gemeinde jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Fall der Kündigung und jeder sonstigen vorzeitigen Aufhebung des Geschäftsbesorgungsvertrages wird KGE Kommunalgrund innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Endabrechnung gemäß § 6 erstellen.

## **§ 9 Ausfertigungen**

Dieser Vertrag wird für KGE Kommunalgrund und für die Deutsche Kreditbank AG jeweils einfach, für die Gemeinde zweifach ausgefertigt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine hierfür erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wird unverzüglich von der Gemeinde beantragt.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

## **§ 11 Zahlungen der Gemeinde**

Alle Zahlungen der Gemeinde an KGE Kommunalgrund aufgrund dieses Vertrages sind durch Überweisung, kostenfrei und frei von Abzügen jeder Art, zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Leistung kommt es auf den Eingang des Betrages auf dem angegebenen Konto der KGE Kommunalgrund an.

Aufrechnung und Hinterlegung sind ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz der KGE Kommunalgrund.

## § 12 Prüfungsrecht

Soweit die Gemeinde zur Finanzierung der Maßnahme öffentliche Fördermittel erhält, verpflichtet sich KGE Kommunalgrund, alle Maßnahmen vorzunehmen, die es der Gemeinde ermöglichen, den Förderzweck zu erreichen und die Auflagen der Zuwendungsbescheide zu erfüllen. Sie wird auf Anforderung alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die den zuständigen Stellen eine Prüfung ermöglichen, ob die staatlichen Fördermittel bestimmungsgemäß und wirtschaftlich verwendet worden sind. Hierfür anfallende Kosten trägt die Gemeinde.

Barleben, 15.02.2003

  
Bürgermeister



München, 04.02.03

  
KGE Kommunalgrund GmbH